

Sonderstatus „Besteuerung nach dem Aufwand“

Verfassungsmässigkeit, volkswirtschaftliche Bedeutung und Zukunftsperspektiven

Andrea Stoffel

astoffel@stoffeltreuhand.ch

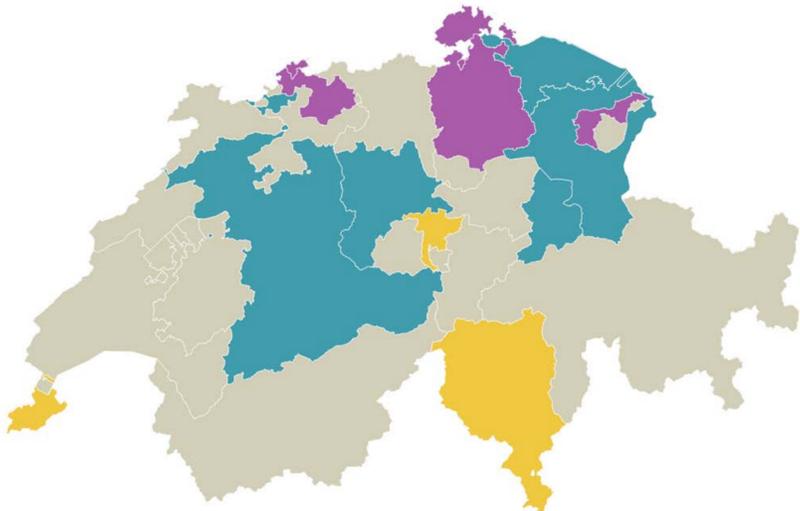
Ausgangslage

Die schweizerische Verfassung verlangt Steuergerechtigkeit. Dazu stützt sie sich auf die Prinzipien der Allgemeinheit der Besteuerung, der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. So sind die in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig.

Entgegen dieser Grundsätze gibt es jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Besteuerung nach Aufwand, auch Pauschalbesteuerung genannt. Anders als bei der ordentlichen Steuerveranlagung, bei der das Einkommen und das Vermögen als Besteuerungsbasis herangezogen werden, erfolgt die Steuerveranlagung auf der Grundlage des Lebensaufwands (Verein Mehrwert Schweiz, 2009).

Diese Besteuerungsart stärkt gemäss Bundesrat gezielt die Standortattraktivität der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb um vermögende und international sehr mobile Haushalte. In einem Staat wie der Schweiz, ohne natürliche Ressourcen, wird die steuerliche Attraktivität als überlebenswichtig gesehen (Kuhn, 2008, S. 184).

Abb. 1: Übersicht über den Stand der kantonalen Initiativen und Abstimmungsergebnisse zur Pauschalbesteuerung.



Violett: abgeschafft oder Abschaffung beschlossen;
Türkis: beibehalten, aber Minimalbasen erhöht;
Gelb: Initiativen zustandegekommen und ausstehend;
Grau: Keine Vorstösse oder nicht zustandegekommen.
(Quelle: Finews.ch Treffpunkt der Finanzwelt, 2012)

Forschungsfragen / Methode

Forschungsfragen:

1. Ist die Pauschalbesteuerung verfassungsmässig?
2. Was ist der volkswirtschaftliche Nutzen der Pauschalbesteuerung?
3. Welche Zukunftsperspektiven hat die Pauschalbesteuerung?

Methode:

- Literaturanalyse und Auslegung der Rechtsordnung
- Qualitative Expertenbefragung bei Kantonsvertretern, Steuerämtern, Wirtschaftsverbänden und Liegenschaftsverwaltungen

Ergebnisse

1. Die Verfassungsmässigkeit wird kontrovers eingeschätzt. Einerseits könnte der Lebensaufwand die bessere Grundlage für die Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darstellen (zB steuerfreie Kapitalgewinne) und Pauschalsteuern unterliegen den gleichen progressiven Steuersätzen wie ordentlich besteuerte Personen. Zudem werden diese oft auch im Ausland besteuert, was für die Beurteilung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ebenfalls zu berücksichtigen ist. Falls eine Verletzung der Steuergerechtigkeitsprinzipien vorliegt, müsste diese durch ein öffentliches Interesse legitimiert sein.
2. Die Frage nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Die regionale Bedeutsamkeit sowie die Beiträge der Pauschalsteuern sind dazu unterschiedlich. Kantone, die die Pauschalbesteuerung aber bereits abgeschafft oder verschärft haben, erleben die Konsequenzen jedoch als erheblich geringer als von den Befürwortern des Modells prognostiziert.
3. Die Zukunft der Pauschalbesteuerung ist angesichts dieser Erfahrungen, der Stimmung in der Bevölkerung und der anstehenden nationalen Abstimmung äusserst ungewiss.

Diskussion

Nach dem Aufwand besteuerte Personen sind nicht von der Steuerpflicht befreit und gehören zum Kreis der Steuerpflichtigen. Das Prinzip der Allgemeinheit wird somit nicht verletzt. Ob die Prinzipien der Gleichmässigkeit und der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verletzt werden, kann unterschiedlich beantwortet werden. Eine Verletzung dieser Prinzipien erfordert ein öffentliches Interesse, welches aus dem daraus fliessenden fiskalischen und ausserfiskalischen Nutzen abgeleitet werden könnte.

Die ersten Erfahrungszahlen aus Zürich nach der Abschaffung (45% Abwanderung, leicht erhöhte Steuereinnahmen), lassen Zweifel am öffentlichen Interesse der Pauschalbesteuerung aufkommen. Nicht zu vergessen sind dabei jedoch die zusätzlichen Standortvorteile Zürich's, die andere Regionen nicht bieten können. Somit lassen sich diese Werte kaum auf andere Kantone übertragen. Die wenigen vorhandenen Studien zum ausserfiskalischen Nutzen – wie Investitionen, Konsumausgaben und Beschäftigungseffekten – beruhen auf Schätzungen und sind mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Empirisch belegbare Informationen dazu sind nicht verfügbar.

Literatur

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2012).

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 11. März 2012).

finews.ch Treffpunkt der Finanzwelt (2012). Pauschalbesteuerung für Ausländer in der Schweiz.

Kuhn, S. (2008). Steuergerechtigkeit und Moral. *Der Schweizer Treuhänder*, 04/2008, S. 184.

Morger, M. (2010). Die Besteuerung nach dem Aufwand aus ökonomischer Sicht.